An

Frau Stadtverordnetenvorsteherin

Margarete Hartmann

Fulda, 8. Oktober 2019

**Anfrage**

**Umsetzung des Nahverkehrsplans**

Zur Umsetzung der Nahverkehrsplanung 3. Fortschreibung wurden in der Stadtverordneten-versammlung die Maßnahmen beschlossen (insb. Anlage 3), die zum Fahrplanwechsel im Dezember 2019 umgesetzt werden sollen. Diese in der Anlage 3 beschriebenen Maßnahmen beziehen sich auf die Stufe 2 der Fortentwicklung.

Unklar bleibt bislang die in dem vorliegenden Entwurf aufgeführten Änderungen der Stufe 1, wie z.B. Ausweitung der Hauptverkehrszeit, Verlängerung des Buslinienangebotes am Abend und ähnliches. Daher hatten wir bereits beantragt, dass der Magistrat legt eine Übersicht vorlegt, wann und wie die Stufe 1 im vorliegenden Entwurf umgesetzt werden soll und wann und unter welchen Bedingungen mit der Umsetzung der Stufe 3 zu rechnen ist

Wir fragen den Magistrat

1. Welche Maßnahmen des Nahverkehrsplans werden zum Fahrplanwechsel Dezember 2019 umgesetzt und zu welcher Stufe (1, 2 oder 3) gehören diese?

2. Welche Maßnahmen aus dem vorliegenden Entwurf gehören zur Stufe 1? (Bitte detailliert aufführen)

3. Wann plant der Magistrat, dass die Maßnahmen aus Stufe 1 umgesetzt werden?



Für die Fraktion

An

Frau Stadtverordnetenvorsteherin

Margarete Hartmann

Fulda, 8. Oktober 2019

**Anfrage**

**Bürgerversammlung 2019**

Nach hessischer Gemeindeordnung „soll mindestens einmal im Jahr eine Bürgerversammlung abgehalten werden." (§8a HGO).

Daher hatten wir beantragt:

„Zu den Eingaben und Petitionen, die bis zum Einladungstag bei der Stadtverordnetenvorsteherin im Jahr 2019 eingegangen sind, wird zu einer Bürgerversammlung eingeladen. Hier erhalten ua. die Petenten Gelegenheit ihre Eingaben vorzustellen.“

**Wir fragen den Magistrat:**

1. Wann und zu welchen Themen wurden in diesem Jahr Bürgerversammlungen abgehalten?
2. Wann wird über unseren Antrag entschieden werden?
3. Zu welchem Thema ist geplant noch im Jahr 2019 eine Bürgerversammlung abzuhalten?



An

Frau Stadtverordnetenvorsteherin

Margarete Hartmann

Fulda, 8. Oktober 2019

**Anfrage**

**Anfrage „Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt“ und „Hessische Kappungsgrenzenverordnung“**

Der Magistrat stellt in seiner Ablehnung unseres Antrages, dass die Stadt sich beim Land Hessen für die Aufnahme der Stadt Fulda in die Liste der Städte mit angespannten Wohnungsmärkten einsetzt dar, dass dies nicht möglich sei, da objektive Kriterien vorliegen nach denen das Land Hessen entscheide. Ergebnis davon ist: somit gilt die Bundes-Mietpreisbremse für die Stadt Fulda nicht.

Bürgermeister Dag Wehner führte im Mai 2015 auf unsere Anfrage hin aus:

„Die Selbsteinschätzungen der Gemeinden und das IWU-Gutachten bilden die Entscheidungsgrundlagen, welche Kommunen als Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt bestimmt werden.“

Es wurde damals also sehr wohl eine Selbsteinschätzung der Kommunen abgefragt.

Im September 2017 wird der Stadtbaurat deutlicher: „Die Ausübung des Benennungsrechts nach der „Verordnung über die Überlassung von Sozialwohnungen in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf“ wird für nicht erforderlich gehalten. Die derzeitige Steuerung der Belegungsbindung über den Wohnberechtigungsschein ist für die ordnungsgemäße Belegung ausreichend. Danach dürfen nur Personen mit einem entsprechenden vom Einkommen abhängigen Berechtigungsschein einziehen. Wer letztlich einzieht, entscheidet aber der Vermieter.

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Voraussetzung bestehen in die Liste der Städte und Gemeinden aufgenommen zu werden, in denen die hessische Kappungsgrenzenverordnung greift?
2. Worin unterscheiden sich die Kriterien der Hessischen Kappungsgrenzenverordnung einerseits und der Liste der Städte mit angespannten Wohnungsmärkten andererseits?
3. Wie steht der Magistrat zu der Einschätzung, dass in Fulda die Interessen der Vermieter und Investoren über denen der Mieter und Wohnungssuchenden stehen?